



Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat Ilc5

Stand 13. Dezember 2011

## Fragen und Antworten zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“

### Allgemeines

#### Was ist Bürgerarbeit?

„Bürgerarbeit“ ist ein Modellprojekt, mit dem ein neuer Lösungsansatz erprobt und den Integrationsbemühungen vor Ort durch Schaffung zusätzlicher Anreize für eine gute und konsequente Aktivierung neue Impulse gegeben werden soll. Vorrangiges Ziel ist es, arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige dabei zu unterstützen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

#### Welche Rahmenbedingungen gelten für die Modellprojekte?

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ setzt sich aus zwei Phasen zusammen:

##### **Aktivierungsphase** (Minstdauer: sechs Monate):

- Beratung/Standortbestimmung,
- Vermittlungsaktivitäten,
- Qualifizierung/Förderung,

##### **Beschäftigungsphase:**

- die eigentliche „Bürgerarbeit“ (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Bereich zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeit) sowie ein beschäftigungsbegleitendes Coaching.

### **Wie viele Grundsicherungsstellen haben sich für eine Teilnahme beworben?**

Insgesamt 197 Grundsicherungsstellen haben sich für eine Teilnahme an dem Modellprojekt beworben.

### **Können sich Grundsicherungsstellen nachträglich für eine Teilnahme an dem Modellprojekt bewerben?**

Das Interessenbekundungsverfahren endete am 27. Mai 2010. Eine nachträgliche Bewerbung ist nicht möglich.

### **Welche Grundsicherungsstellen wurden für eine Teilnahme ausgewählt? Welche Kriterien lagen der Auswahl zu Grunde?**

Die Konzepte wurden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Voraussichtliche Wirksamkeit der dargestellten Lösungsvorschläge im Hinblick auf die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Zielgenauigkeit der angebotenen Problemlösungen,
- Beitrag zur regionalen Netzwerkbildung,
- Kosten-/Leistungsverhältnis und Qualitätssicherung,
- Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit.

Alle Bewerber konnten mit ihren Konzepten berücksichtigt werden. Eine Übersicht über die teilnehmenden Grundsicherungsstellen findet sich unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de), Stichwort „Bürgerarbeit“.

### **Welche Personen kommen für die “Bürgerarbeit“ in Frage?**

Grundsätzlich alle Personen, die bei den Grundsicherungsstellen gemeldet, arbeitslos im Sinne des § 16 SGB III und hilfebedürftig sind. Einige Grundsicherungsstellen setzen Schwerpunkte auf besondere Personengruppen (z. B. Alleinerziehende, Migrantinnen und Migranten) oder nach anderen Kriterien (z.B. Stadtteile). Wer an dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ teilnimmt, entscheidet die Grundsicherungsstelle vor Ort.

### **Wie viele Personen werden auf Bürgerarbeitsplätze vermittelt werden können?**

Nach den vorgelegten Konzepten werden voraussichtlich rund 34.000 Bürgerarbeitsplätze zur Verfügung stehen. Entsprechend den Konzepten entfällt auf jede Grundsicherungsstelle ein festes Kontingent an möglichen Bürgerarbeitsplätzen.

### **Besteht eine Verpflichtung arbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zur Teilnahme an dem Projekt?**

Das Prinzip „Fordern und Fördern“ gilt auch in der „Bürgerarbeit“. Die Ablehnung zumutbarer Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II oder zumutbarer Bürgerarbeitsplätze ohne wichtigen Grund führt zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II. Es gelten die Bestimmungen des SGB II zu Sanktionen.

### **Kann das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ mit dem Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ) kombiniert werden?**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat am 17. Dezember 2010 die zweite Förderrunde des von der EU geförderten Bundesprogramms "Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier" (BIWAQ) gestartet. Mit dem Programm können auch Projekte gefördert werden, die Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Bürgerarbeit zum Gegenstand haben. Voraussetzung ist, dass die Projekte die gebietbezogenen, stadtentwicklungspolitischen Ziele unterstützen und in den Gebieten der Städtebauförderung durchgeführt werden.

Projektvorschläge können bis zum 9. Februar 2011 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de).

## **Aktivierungsphase**

### **Wann beginnt die Aktivierungsphase?**

Die Aktivierungsphase hat am 15. Juli 2010 begonnen. Ab diesem Zeitpunkt können Teilnehmer und Teilnehmerinnen dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ zugewiesen werden.

### **Kann die Aktivierungsphase über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden?**

Für die Aktivierungsphase ist ein Mindestzeitraum von sechs Monaten vorgegeben. Ziel der Aktivierungsphase ist die Integration der Teilnehmer in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zur Erreichung dieses Ziels kann die Grundsicherungsstelle die Aktivierungsphase ohne Weiteres für einzelne Teilnehmer oder Teilnehmergruppen verlängern. Damit kann sowohl dem konkreten Einzelfall aber auch der aktuellen Arbeitsmarktlage und saisonalen Schwankungen Rechnung getragen werden.

### **Müssen für die „Bürgerarbeit“ spezielle Maßnahmen eingekauft werden?**

Im Mittelpunkt der „Bürgerarbeit“ steht die mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase. Ziel ist es, einen möglichst hohen Anteil arbeitsloser erwerbsfähiger Hilfebedürftiger durch intensive und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Zur Aktivierung können alle Eingliederungsleistungen des SGB II genutzt werden. Bereits vorhandene Maßnahmen können ohne Weiteres in das Projekt eingebunden werden. Ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen in das Projekt einbezogen werden, entscheiden die Grundsicherungsstellen in eigener Zuständigkeit.

### **In welchem Umfang können laufende Maßnahmen berücksichtigt werden?**

Der eigentlichen Bürgerarbeit muss eine mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase vorangehen. Aktivierungsmaßnahmen vor Projektbeginn können nicht angerechnet werden.

### **Können regionale Projekte des Bundesprogramms „Perspektive 50Plus“ in der Aktivierungsphase eingebunden werden?**

Beide Programme sollen deutlich voneinander abgegrenzt werden, um Verzerrungen bei der Erfolgsmessung zu vermeiden. "Bürgerarbeit" ist durch die verbindlich vorgegebene intensivierete Aktivierung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit einer Minstdauer von sechs Monaten gekennzeichnet. Diese Aktivierungsphase ist in jedem Fall Voraussetzung für die Beschäftigungsphase (Bürgerarbeitsverhältnis). Eine Aktivierung im Rahmen der Umsetzung von "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen" kann diese Aktivierungsphase nicht ersetzen bzw. ist nicht auf diese Aktivierungsphase anrechenbar. Das bedeutet, dass in Bezug auf die Zielgruppe der langzeitarbeitslosen Personen im Alter zwischen 50 und 64 Jahren sowohl ein Nebeneinander als auch ein direkter Austausch der Teilnehmer zwischen "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen" und "Bürgerarbeit" ausgeschlossen ist. Auch die für die Aktivierung nach dem Bundesprogramm "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen" und in dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“ eingesetzten Ressourcen sind abzugrenzen.

### **Können Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in die Aktivierungsphase eingebunden werden?**

Grundsätzlich stehen alle SGB II-Eingliederungsleistungen in der Aktivierungsphase zur Verfügung. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sollten jedoch nur dann genutzt werden, wenn dies im konkreten Einzelfall der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen soll.

### **Können Rehabilitanden an dem Modellprojekt teilnehmen?**

Solange ein Reha-Träger eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben durch die Gewährung von Reha-Leistungen für erreichbar hält, liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an dem Modellprojekt nicht vor. Die behinderungsbedingten Hindernisse, die einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegen stehen, sollen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation abgebaut werden können. Dies gilt sowohl für Verfahren in fremder als auch in eigener Kostenträgerschaft der Grundsicherungsstellen.

### **Ist es erforderlich, den Beginn der Aktivierungsphase mit dem Teilnehmer in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten?**

Die Notwendigkeit, mit jedem Teilnehmer zu Beginn der Aktivierungsphase eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, folgt unmittelbar aus § 15 Absatz 1 SGB II.

### **Können Dritte in die Aktivierungsphase einbezogen werden?**

Für die Einbeziehung Dritter in der Aktivierungsphase gelten keine Besonderheiten. Es sind die allgemeinen Bestimmungen des SGB II i.V.m. dem SGB III zu beachten.

### **Ist bei der Zusammenarbeit mit Dritten in der Aktivierungsphase das Vergaberecht anzuwenden?**

Für die Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Bürgerarbeit gelten keine Besonderheiten. Kommt das Vergaberecht zur Anwendung, ist eine korrekte Umsetzung des Vergaberechts durch die Grundsicherungsstellen in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.

## **Beschäftigungsphase**

### **Wann beginnt die Beschäftigungsphase?**

Entsprechend dem an die Grundsicherungsstellen übersandten Zusageschreiben können Bürgerarbeitsplätze grundsätzlich ab dem 15. Januar 2011 gefördert werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag des Arbeitgebers beim Bundesverwaltungsamt erforderlich. Die jeweiligen Teilnehmer können nach der mindestens sechsmonatigen Aktivierungsphase einem bewilligten Bürgerarbeitsplatz zugewiesen werden.

**Kann der Übergang in die Beschäftigungsphase bereits vor dem 15. Januar 2011 erfolgen?**

Nein, ein Übergang in die Beschäftigungsphase vor dem 15. Januar 2011 ist nicht möglich, da die zwingend zu durchlaufende Aktivierungsphase von mindestens sechs Monaten erst zum 15. Juli 2010 beginnen kann.

**Bis wann müssen die Bürgerarbeitsplätze eingerichtet sein?**

Die Einrichtung und erstmalige Besetzung der Bürgerarbeitsplätze kann bis zum 1. Mai 2012 erfolgen. Die bis zu dreijährige Förderung ist bis zum 31. Dezember 2014 möglich. Anträge auf Förderung eines Bürgerarbeitsplatzes können bis zum 31. Dezember 2011 beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden.

**Können alle Bürgerarbeitsplätze ab dem 15. Januar 2011 gefördert werden?**

Bürgerarbeitsplätze können bis zum 1. Mai 2012 eingerichtet werden. In Abstimmung mit den Grundsicherungsstellen sollte die Stellung von Förderanträgen durch die Arbeitgeber auf den gesamten Zeitraum verteilt werden. Es ist nicht geplant, für das gesamte Kontingent an möglichen Bürgerarbeitsplätzen die Förderzusagen bereits im 4. Quartal 2010 bzw. im 1. Quartal 2011 auszusprechen.

Teilnehmer an den Modellprojekten können auch über den (Mindest-)Zeitraum von sechs Monaten hinaus in der Aktivierungsphase verbleiben. Es ist unproblematisch, wenn in Einzelfällen Aktivierungs- und Beschäftigungsphase in geringem Maße zeitlich auseinander fallen.

**Wer kommt als Arbeitgeber für einen Bürgerarbeitsplatz in Betracht?**

Als Arbeitgeber kommen insbesondere Gemeinden, Städte und Kreise in Betracht. Gefördert werden können auch andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Gemeinden, Städten und Kreisen. Es bestehen insoweit keine Besonderheiten (z. B. im Vergleich zur Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten).

**Welche Arbeiten können im Rahmen der Beschäftigungsphase erledigt werden?**

Gefördert werden können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung), in deren Rahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden.

**Können auch Vollzeitstellen gefördert werden?**

Nein. Gefördert werden können nur Bürgerarbeitsplätze mit einem Umfang von 30 bzw. 20 Wochenstunden. Auch während der Beschäftigungsphase ist die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt das Ziel. Die Projekte sehen hierzu eine intensive Betreuung und Coaching auch während der Beschäftigungsphase vor. Dies ist mit einer Vollzeitstelle nicht vereinbar.

**Welche besonderen Regelungen gelten für das Beschäftigungsverhältnis?**

Keine. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsrechts.

**Können die Arbeitsverhältnisse in der Beschäftigungsphase befristet geschlossen werden?**

Die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge obliegt ausschließlich den Vertragsparteien, insofern können hier nur einige allgemeine Hinweise auf die Möglichkeiten zur Befristung von Arbeitsverträgen gegeben werden. Eine verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages kann im Streitfall nur von den Arbeitsgerichten getroffen werden.

Ob Arbeitsverträge befristet werden können, richtet sich nach den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz unterscheidet zwischen Befristungen mit sachlichem Grund und sachgrundlose Befristungen.

Sachgrundlose Befristungen können nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz bis zur Dauer von zwei Jahren mit bis zu dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden. Sachgründe, die eine Befristung des Arbeitsvertrages rechtfertigen, werden in § 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz genannt (nicht abschließende Aufzählung).

In diesem Zusammenhang wird allgemein auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Befristungsmöglichkeiten in Arbeitsverträgen hingewiesen. Die Gewährung öffentlicher Fördergelder kann danach die Befristung von Arbeitsverträgen rechtfertigen, wenn die Förderung voraussetzt, dass zusätzliche Arbeitsplätze und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22. April 2009, 7 AZR 96/08). Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff SGB III hat das Bundesarbeitsgericht als Rechtfertigung der nur befristeten Beschäftigung von Arbeitnehmern anerkannt.

Diese Rechtsprechung „beruht auf der Erwägung, dass der Arbeitgeber die Einstellung des ihm von der Arbeitsverwaltung zugewiesenen Arbeitnehmers im Vertrauen auf die zeitlich befristete Förderzusage vorgenommen hat, ohne die er entweder keinen oder einen leistungsfähigeren Arbeitnehmer eingestellt hätte (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Januar 2005, 7 AZR 250/04).

Die Verträge sollten - ggf. neben einer Zeitbefristung - eine Zweckbefristung enthalten. Von der Rechtsprechung sind sog. „Doppelbefristungen“ anerkannt. Ziel des Modellprojekts ist es, arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei Erreichen des vereinbarten Zwecks endet der Vertrag aufgrund der Zweckerreichung grundsätzlich. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

Daneben ist generell anzuraten in befristeten Verträgen das ordentliche Kündigungsrecht zu vereinbaren, damit eine ordentliche Kündigung aus anderen Gründen möglich ist.

### **Ist eine Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der Bürgerarbeit möglich?**

Die Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich zulässig.

Bewilligte Tätigkeiten bleiben auch dann verbindlich und dürfen nicht verändert werden, wenn der Arbeitnehmer an einen Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wird. In diesen Fällen hat der Zuwendungsempfänger (Verleiher) organisatorisch sicherzustellen, dass auch inhaltlich keine Abweichung von den bewilligten Arbeiten erfolgt. Die Auflagen und besonderen Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheiden des Bundesverwaltungsamts sind stets Obliegenheiten des Zuwendungsempfängers und können nicht an den Dritten delegiert werden

Einnahmen als Gegenleistung für die Überlassung des Bürgerarbeiters zur Arbeitsleistung (Arbeitnehmerüberlassung gegen Entgelt) schließen eine Förderung aus.

### **Ist die Arbeitnehmerüberlassung bei Bürgerarbeit erlaubnispflichtig?**

Arbeitnehmerüberlassung ist nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) grundsätzlich erlaubnispflichtig. Mit der Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG zum 1. Dezember 2011 erfasst die Erlaubnispflicht alle natürlichen und juristischen Personen, die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht (vgl. § 1 AÜG). Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vor, wenn Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Davon ist bei der

Zurverfügungstellung von Personal regelmäßig auszugehen. Für die Frage, ob die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit stattfindet, ist unerheblich, ob diese für einen Betrieb Haupt- oder Nebenzweck ist. Auf die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gewerberechts und damit auf das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht des Verleihers kommt es damit für die Erlaubnispflicht nunmehr nicht mehr an.

Bereits vor Inkrafttreten der Änderungen im AÜG am 1. Dezember 2011 war Arbeitnehmerüberlassung bei Bürgerarbeit regelmäßig erlaubnispflichtig.

### **Wie ist Bürgerarbeit bei Arbeitnehmerüberlassung zu vergüten?**

Grundsätzlich gilt bei Arbeitnehmerüberlassung der Gleichstellungsgrundsatz des AÜG, der besagt, dass Leiharbeiter hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts mit den vergleichbaren Arbeitnehmern des Entleihers im Einsatzbetrieb gleichgestellt werden müssen. In Bezug auf die Bezahlung gilt daher grundsätzlich „equal-pay“, das heißt, die Vergütung der Bürgerarbeiter hat sich an der Bezahlung vergleichbarer Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers zu orientieren.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn ein (Zeitarbeits-)Tarifvertrag Anwendung findet (§ 9 Nr. 2 AÜG). Voraussetzung für die Anwendung eines Tarifvertrags zur Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz ist, dass der Verleiher bezogen auf die Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreibt und dass der Tarifvertrag nicht das in einer Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG festgesetzte Mindeststundenentgelt (Lohnuntergrenze) unterschreitet.

### **Sind während der Beschäftigungsphase Praktika möglich?**

Da es sich um ein „reguläres“ Beschäftigungsverhältnis handelt, sind Praktika grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Ist in der Beschäftigungsphase Tariflohn zu zahlen?**

Es handelt sich um ein „reguläres“ Beschäftigungsverhältnis. Einschlägige tarifliche Regelungen sind daher anzuwenden.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) findet keine Anwendung bei Beschäftigten, die Arbeiten nach den §§ 260ff SGB III verrichten. Nach der Auslegung des Bundesministeriums des Innern gilt diese sogenannte „Öffnungsklausel“ auch für Beschäftigungsverhältnisse im

Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“. Diese Auffassung wird von den Gewerkschaften nicht geteilt. Letztlich obliegt die Entscheidung den Arbeitsgerichten.

### **Können bestehende Arbeitsplätze für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante in Bürgerarbeitsplätze umgewandelt werden?**

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante können ebenso wie Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in Bürgerarbeitsplätze umgewandelt werden. Teilnehmer müssen jedoch auch in diesen Fällen die vorangehende mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase durchlaufen. Die Umwandlung setzt eine Beantragung der Bürgerarbeitsplätze beim Bundesverwaltungsamt voraus (übliches Antragsverfahren für Bürgerarbeitsplätze).

### **Können Dritte in die Beschäftigungsphase einbezogen werden?**

Eine Einbeziehung von Dritten in der Beschäftigungsphase kommt nur für das begleitende Coaching in Betracht. Die allgemeinen Bestimmungen des SGB II i.V.m. dem SGB III sind anzuwenden.

### **Ist bei der Zusammenarbeit mit Dritten das Vergaberecht anzuwenden?**

Für die Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Bürgerarbeit gelten keine Besonderheiten. Kommt das Vergaberecht zur Anwendung, ist eine korrekte Umsetzung des Vergaberechts durch die Grundsicherungsstellen in eigener Zuständigkeit sicherzustellen.

### **Auf welcher Rechtsgrundlage kann für das begleitende Coaching ein Dritter herangezogen werden?**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Grundsicherungsstellen das begleitende Coaching während der Bürgerarbeit selbst anbieten und durchführen. Ein begleitendes Coaching durch einen Dritten zur Unterstützung der Eingliederungsarbeit der Grundsicherungsstellen kann nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Absatz 1 SGB III erbracht werden, soweit die Zugewiesenen weiter zum förderfähigen Personenkreis gehören (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Liegt Hilfebedürftigkeit während der Beschäftigung nicht mehr vor, kommt lediglich eine begleitende Förderung in der Anfangsphase zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Absatz 1 Nr. 5 SGB III sowie vor Beendigung der Beschäftigung in Betracht, wenn die Zugewiesenen von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Einschaltung eines

Dritten zusätzliche Schnittstellen im Eingliederungsprozess entstehen, die die Integrationsbemühungen beeinträchtigen können.

**Können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U25) auf Bürgerarbeitsplätze vermittelt werden?**

Junge Menschen (U25) sind nicht generell von der Bürgerarbeit ausgeschlossen. Für diese Personengruppe ist aber die grundsätzliche Nachrangigkeit öffentlich geförderter Beschäftigung besonders zu beachten. Nach dem Leistungsgrundsatz in § 3 Absatz 2 SGB II müssen die Grundsicherungsstellen versuchen, hilfebedürftige junge Menschen in eine Ausbildung, eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Hierfür stehen insbesondere die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II aber auch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit zur Verfügung. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen des Modellprojekts „Bürgerarbeit“.

**Kann bspw. ein Projekt zum Nachholen des Berufsabschlusses auf Basis des BBIG in die Bürgerarbeit eingebunden werden?**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht hierzu keine Möglichkeit, da Bürgerarbeitsplätze zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein müssen und nur einen Umfang von 30 bzw. 20 Stunden wöchentlich haben dürfen. Daher sind sie als praktischer Teil einer Berufsausbildung nicht geeignet.

## **Förderung und Finanzierung**

### **a) Aktivierungsphase**

**Welche Förderung gibt es für die Aktivierungsphase?**

Für die Aktivierungsphase werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel durch den Bund bereit gestellt. Maßnahmen in der Aktivierungsphase sind Teil des SGB II-Budgets der Grundsicherungsstellen.

**Kann in der Aktivierungsphase eine Kofinanzierung erfolgen?**

Da für die Aktivierungsphase durch den Bund keine zusätzlichen Mittel bereit gestellt werden, ist eine Kofinanzierung (z. B. Landes-ESF-Mittel) ohne Weiteres möglich und zu begrüßen.

## **b) Beschäftigungsphase**

### **Welche Förderung gibt es für die Beschäftigungsphase?**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe eines Festbetrages von 1.080 Euro monatlich zum Arbeitsentgelt und zum Sozialversicherungsaufwand bei 30 Wochenstunden (alternativ: 720 Euro bei 20 Wochenstunden). Die Förderung kann maximal für einen Zeitraum von 36 Monaten erfolgen. Für das begleitende Coaching in der Beschäftigungsphase werden keine zusätzlichen finanziellen Mittel durch den Bund zur Verfügung gestellt.

### **Mit welchen Mitteln erfolgt die Förderung?**

Die Förderung erfolgt mit Bundesmitteln (SGB II-Eingliederungsbudget) und ESF-Mitteln des Bundes.

### **Wer erhält die Zuwendung?**

Zuwendungsempfänger sind die Arbeitgeber.

### **Gibt es für die Beschäftigungsphase neben dem Festbetragszuschuss zu Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsaufwand eine weitere Förderung durch den Bund (z. B. für Verwaltungsaufwand oder Trägeraufwendungen)?**

Nein. Neben dem Festbetragszuschuss zum Arbeitsentgelt und zum Sozialversicherungsaufwand werden durch den Bund keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt.

### **In welchem Umfang kann in der Beschäftigungsphase eine Kofinanzierung erfolgen?**

Arbeitgeber können den maximalen Förderbetrag pro Bürgerarbeitsplatz durch Einbringung eigener Mittel oder Drittmittel aufstocken. Eine Kofinanzierung mit sonstigen ESF-Mitteln ist aber nicht möglich.

Eine Kofinanzierung des begleitenden Coachings mit Landes-ESF-Mitteln ist nach Auffassung der Europäischen Kommission zulässig. Erforderlich ist jedoch eine trennscharfe Abgrenzung

der Beschäftigungsphase von dem begleitenden Coaching. Dies setzt insbesondere voraus, dass

- der Arbeitgeber nicht zugleich Träger des begleitenden Coachings ist und
- das Coaching grundsätzlich außerhalb der Beschäftigungszeiten erfolgt.

Nach dieser Maßgabe fördert der Bund aus ESF-Mitteln ausschließlich die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigung (Arbeitsentgelt und Beiträge zur Sozialversicherung, ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung), während die Länder aus ESF-Mitteln das parallel dazu laufende Coaching fördern können. Die nationalen Mittel für die Kofinanzierung der Bürgerarbeit in der Beschäftigungsphase dürfen nicht zugleich für die Kofinanzierung des Coaching benutzt werden.

### **Können die Arbeitgeberleistungen mit Mitteln des örtlichen Eingliederungsbudgets aufgestockt werden?**

Der Zuwendungsgeber (Bund) hat festgelegt, in welchem Umfang er Arbeitgeber im Modellprojekt fördern will. Eine 100-prozentige Förderung ist nicht bzw. nur bis zur Höhe des Festbetrages beabsichtigt. Nach der Konzeption des Modellprojekts sind die darüber hinaus gehenden Kosten grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragen, der hierfür ggf. Drittmittel einsetzen kann. Eine Aufstockung der Arbeitgeberleistungen mit Mitteln des örtlichen SGB II-Eingliederungsbudgets würde dieser Festlegung widersprechen. Mittel des Bundeshaushalts aus dem Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ sind bereits Bestandteil des Festbetrags und damit von der Festlegung dieses Festbetrags umfasst.

Die Festlegung wird durch das BVA mit einer Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid umgesetzt. Die Förderung kann demnach nur erfolgen, wenn der Arbeitgeber von der Grundsicherungsstelle keine aufstockenden Leistungen erhält, die sich auf die geförderten Aufwendungen beziehen (insbesondere Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsaufwand).

### **Wie sind Einnahmen des Arbeitgebers in der Beschäftigungsphase anzurechnen?**

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf Ausgabenbasis. Einnahmen der Arbeitgeber, die nicht auf die zuwendungsfähigen Ausgaben (Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsaufwand in Höhe von 1.080 Euro bzw. 720 Euro) entfallen, sind unbeachtlich.

## **Verfahren**

### **Wo und wann ist der Antrag auf Förderung von Bürgerarbeitsplätzen zu stellen?**

Die fördertechnische Umsetzung der Zuwendung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde. Fragen zum Antrag, zum Verfahren und zur Bewilligung sind daher ausschließlich an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Über das Verfahren wird das Bundesverwaltungsamt noch gesondert informieren.

### **Wer ist im Antragsverfahren zu beteiligen?**

Anträge auf Förderung müssen vom Arbeitgeber mit der zuständigen Grundsicherungsstelle abgestimmt werden.

### **Gibt es einen standardisierten Antrag oder einen speziellen Antrag für die ESF-Förderung?**

Das Bundesverwaltungsamt wird einen entsprechenden Antragsvordruck zur Verfügung stellen.

### **Wie erfolgt die fördertechnische Umsetzung der Zuwendungen durch das Bundesverwaltungsamt?**

Das Bundesverwaltungsamt erlässt zur Förderung der Bürgerarbeitsplätze Zuwendungsbescheide.

### **Prüft das Bundesverwaltungsamt die Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse der Bürgerarbeitsplätze?**

Das Bundesverwaltungsamt prüft abschließend und bundeseinheitlich die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der Bürgerarbeitsplätze. Die Grundsicherungsstellen prüfen die potenziellen Bürgerarbeitsplätze bereits im Vorfeld auf die Erfüllung der Förderkriterien.

### **Wie erfolgt die Zuweisung von Teilnehmern?**

Die Zuweisung von Teilnehmern erfolgt durch die Grundsicherungsstellen. Dabei dürfen nur solche Teilnehmer auf einen Bürgerarbeitsplatz vermittelt werden, die trotz intensiver sechsmonatiger Aktivierung nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

## **Qualitätssicherung und Innovation**

### **Was wird unter Nachhaltigkeit verstanden?**

Unter Nachhaltigkeit wird im Rahmen des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ in erster Linie verstanden, dass die eingereichten Modelle übertragbar sind auf andere Grundsicherungsstellen bzw. Vorbild für den „Normalbetrieb“ sein können.

### **Was ist unter der Forderung nach Modellhaftigkeit und Innovation der angebotenen Problemlösungen zu verstehen?**

Die Modellhaftigkeit und Innovation ist insbesondere in den Stufen der Aktivierung gefordert. Hier sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie durch intensive und hochwertige Aktivierung eine anschließende öffentlich geförderte Beschäftigung vermieden werden kann. Bezogen auf die Beschäftigungsphase bedeutet dies insbesondere ein aktives begleitendes Coaching mit dem klaren Ziel, schnellstmöglich eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

### **Worin besteht die Zielsetzung von Bürgerarbeit? Wie erfolgt eine Erfolgsmessung?**

Das Ziel des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ ist es, einen möglichst hohen Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch qualitativ gute und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren und nur die arbeitslosen Hilfebedürftigen in „Bürgerarbeit“ zu vermitteln, bei denen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist.“ Anders gesagt: Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ insgesamt ist besonders erfolgreich, wenn „Bürgerarbeit“ (in der vierten Stufe) verhindert werden oder vorzeitig beendet werden kann, da eine Arbeitsaufnahme in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann.

### **Wie „innovativ“ und „arbeitsmarktnah“ müssen die Bürgerarbeitsplätze sein?**

Die Bürgerarbeitsplätze müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse entsprechend § 261 Abs. 2 und 3 SGB III sein.

**Im Zusageschreiben des BMAS vom 9. Juli 2010 steht, dass die Teilnahme an Aktivierungs- und Beschäftigungsphase in geeigneter Weise dokumentiert werden soll. Was bedeutet das konkret?**

Die Modellprojekte „Bürgerarbeit“ sollen evaluiert werden. Dies setzt voraus, dass bei der Durchführung des Projekts eine umfangreiche Dokumentation erfolgt. Für ARGEn/Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung hat die BA am 16. Juli 2010 bereits eine entsprechende Verfahrensinformation herausgegeben.

Zugelassene kommunale Trägern haben sicherzustellen, dass sie die Teilnahme an den Modellprojekten in vergleichbarer Weise dokumentieren. Es sollen daher mindestens die folgenden personenbezogenen Daten erfasst werden:

- **Zugänge und Abgänge** in Aktivierungs- und Beschäftigungsphase,
- gesonderte Erfassung von **Qualifizierungs-/Förderungsmaßnahmen** in der Aktivierungsphase (lt. Interessenbekundungsverfahren Stufe 3) mit Hinweis auf **Finanzierungsart** (SGB II-Eingliederungsbudget oder Kofinanzierung),
- **Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt** (jeweils getrennt für Aktivierungs- und Beschäftigungsphase).

Diese Daten sind im Rahmen der Datenübermittlungsprozesse nach dem XSozial-BA-Standard dem Statistikbereich der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen.